

auf den Punkt

REPORT DES RESSORTS BAU – WERKE - UMWELT



Nr. 2 – Nov. 2025

- 
- Schlaglicht: RPG 2
 - eBau / neue Formulare / Natur und Landschaft
 - VTG-Tagungen / Rechtskraftsbestätigung / Links & Tipps / Solaranlagen / Schutzraumbaupflicht
 - Klimakarten / Vernehmlassungen / Termine

SCHLAGLICHT: RPG 2 – NEUE BESTIMMUNGEN AUSSERHALB BAUZONEN AB JANUAR 2026

Bei der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) geht es vor allem um das Bauen ausserhalb der Bauzonen. Das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) wurde vom Bundesparlament am 29. September 2023 verabschiedet. Die Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) liegt seit dem 15. Oktober 2025 vor. Die neuen Bestimmungen werden in zwei Schritten in Kraft gesetzt. Direkt anwendbare Bestimmungen gelten ab dem 1. Januar 2026, Bestimmungen mit Umsetzungsbedarf auf kantonaler Ebene ab dem 1. Juli 2026. Im Folgenden geht es um die auf den 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Bestimmungen. Zu diesen finden am 2. und 10. Dezember 2025 Online-Gemeindeorientierungen statt. Die entsprechenden Einladungen hat das Amt für Raumentwicklung am 31. Oktober 2025 verschickt.

Zentrales Element von RPG 2 ist die Stabilisierung der Anzahl Bauten und der versiegelten Flächen ausserhalb Bauzonen. Als Bodenversiegelung zählen Gebäudegrundflächen, aber auch wasserundurchlässige Belagsflächen. Ausgenommen sind versiegelte Flächen, die landwirtschaftlich oder touristisch genutzt werden, sowie Flächen, die von nationalen/kantonalen Verkehrsanlagen oder Energieanlagen beansprucht werden. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Gebäude mit einer Grundfläche von weniger als 6 m². Relevante Angaben zu Bauten und Versiegelungen werden im Baubewilligungsverfahren erhoben und bei der Bauabnahme überprüft. Vollzugshilfen stehen ab Anfang 2026 auf der ARE-Website zur Verfügung ([raumentwicklung.tg.ch](https://www.raumentwicklung.tg.ch) > Themen > RPG 2).

Ein weiteres Ziel von RPG 2 ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft. In Art. 16 Abs. 4 RPG wird deshalb festgehalten, dass die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen in der Landwirtschaftszone Vorrang gegenüber nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen hat. Bei Ein- und Umzonungen können neue Gebiete mit besonderen Geruchsbestimmungen bezeichnet werden (Art. 15 Abs. 4 bis RPG). Zudem kann in besonderen Fällen von den USG-Bestimmungen abgewichen werden (Art. 16 Abs. 5 RPG). Hierfür sind die Vorgaben in Art. 38a RPV relevant.

Mit RPG 2 treten zudem Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien in Kraft, das vom Parlament am 29. September 2023 beschlossen wurde. Es geht dabei um Bestimmungen zur Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen an Fassaden sowie um weitere Bestimmungen zu Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Die relevanten Informationen hierzu sind ebenfalls in der RPV zu finden.

Noch dieses Jahr starten die ersten Thurgauer Gemeinden mit dem Pilotbetrieb von **eBau**. Mehr als die Hälfte der Thurgauer Gemeinden plant, eBau im Verlauf des Jahres 2026 einzuführen. Viele Gemeinden beschäftigt daher die Frage, was die Einführung von eBau konkret bedeutet.

Vorweg: Auch nach der Einführung von eBau können bei den teilnehmenden Gemeinden weiterhin Baugesuche in Papierform eingereicht werden. Die Bearbeitung von Papiergesuchen ändert sich durch die Einführung von eBau nicht.

Und auch bei elektronischen Baugesuchen können die etablierten fachlichen Abläufe in den Gemeinden weitestgehend beibehalten werden. Die Integration zwischen eBau und den Fachsystemen ist auf grösstmögliche Flexibilität ausgelegt.

eBau wirkt sich aber auf die **öffentliche Auflage**, die **Baukontrolle** und die **Archivierung** aus, denn die Gesuchsdokumente stehen **nur digital** zur Verfügung, wenngleich bei Bedarf weiterhin grossformatige Papierpläne von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern eingefordert werden können. Zudem erfordert eBau den Einsatz einer **Qualifizierten Elektronischen Signatur (QES)**, da die Bauentscheide digital signiert werden müssen.

Es ist daher sinnvoll, sich frühzeitig mit diesen Themen und allfälligem Anpassungsbedarf auseinanderzusetzen. Für die Vorbereitung stehen jetzt detaillierte **Handlungsempfehlungen** sowie ein **Onboarding-Konzept** zur Verfügung, das den Ablauf des Gemeindeanschlusses an eBau beschreibt. Beide Dokumente können im geschützten Bereich der VTG-Webseite heruntergeladen werden: www.vtg.ch/gemeindeinhalte/etg/ebau

Ausserdem werden zur Vorbereitung über die VTG-Webseite **eBau-Schulungen** angeboten. Hier lernen interessierte Bauverwalterinnen und Bauverwalter das Baugesuchportal kennen und erfahren, wie sie Gesuchstellende bei der Nutzung bestmöglich unterstützen können. Ergänzend wird die Integration in die jeweiligen Fachsysteme durch die jeweiligen **Softwareanbieter** geschult.

Fragen? Das eBau-Team steht unter ebau@tg.ch zur Verfügung.

NEUE FORMULARE

Unter raumentwicklung.tg.ch/downloads stehen neue Formulare zum Download bereit:

- Feststellungsentscheide: Teilung überbautes Grundstück
- Grenzabstand, Vereinbarung zur Herabsetzung
- Nutzungstransfer, Vereinbarungen
- Formular Grundbuchanmeldung

Die Grundbuchämter bitten die Gemeinden, ab sofort nur noch diese neuen Formulare auszuhängen resp. die Verlinkungen auf den Gemeinde-Websites zu aktualisieren. Wir arbeiten daran, dass die Kommunikation durch das ARE künftig verbessert wird. Wie wir feststellen, ist die Information des DBU in dieser Sache offensichtlich längst nicht in allen Gemeinden angekommen.

NATUR UND LANDSCHAFTSQUALITÄT

Das Amt für Raumentwicklung befasste sich mit dem Thema Natur und Landschaftsqualität im Siedlungsraum und veröffentlichte Musterbestimmungen für kommunale Baureglemente.

In intensiv genutzten Gebieten ist für ökologischen Ausgleich zu sorgen (§1 Ziff. 2 NHG TG). Das Siedlungsgebiet gehört zu diesen intensiv genutzten Gebieten. Um dieser Forderung nachzukommen, hat das ARE Musterbestimmungen für das Baureglement erstellt. Die Musterbestimmungen können im Sinne eines Baukastensystems den Bedürfnissen der Gemeinden angepasst, einzeln oder in Kombination verwendet werden. Die Musterbestimmungen basieren auf bestehenden kommunalen Bestimmungen und den aktuellen Empfehlungen des Bundes. Link: [Musterbestimmungen fürs Baureglement zur Förderung der Natur im Siedlungsraum](#)

VTG-TAGUNGEN

Die Bauverwalter-Tagung in Sirnach und die Werkhofleiter-Tagung in Wilen waren erneut ein Stelldichein der Fachpersonen aus unseren Fachbereichen. Das Ressort BWU dankt für die rege Beteiligung und das Interesse. Dieses ist unsere Motivation, diese Anlässe für Information, Austausch und Vernetzung weiterhin interessant zu gestalten und damit den Austausch zu fördern. Wir freuen uns auf die nächsten Tagungen!

RECHTSKRAFTSBESTÄTIGUNG?

Soweit uns bekannt, informierten die Grundbuchämter im Oktober per Brief, dass diese Ämter ab 1. Dezember 2025 Rechtskraftbescheinigungen verlangen. Wollen Gemeinden also Eintragungen im Grundbuch veranlassen, so basieren diese in der Regel auf einer Bewilligung, einem Entscheid oder einer Verfügung. Bei der Rechtsmittelinstanz – also dem DBU – ist die Bestätigung einzuholen, dass kein Rechtsmittel z.B. gegen die Baubewilligung erhoben wurde (Rechtskraftbescheinigung). Diese Bescheinigung ist dem Grundbuchamt zusammen mit z.B. einer Anmeldung für die Eintragung einer "Vereinbarung zur Herabsetzung des Grenzabstands" zu liefern.

LINKS & TIPPS

Verwaltungsgericht

Rechtsprechung des kantonalen Verwaltungsgerichts unter anderem mit TVR-Gesamtausgaben oder grundsätzlichen Entscheiden

WENIGER SOLARANLAGEN BEWILLIGUNGSPFLICHTIG

Mit der Karte «Solarenergie: Bewilligungspflicht auf Kulturdenkmälern» im ThurGIS kann einfach überprüft werden, ob ein Objekt von der Bewilligungspflicht für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung betroffen ist. Die Karte wurde überarbeitet und am 2. September 2025 veröffentlicht. Im Rahmen dieser Überarbeitung wurde die Anzahl der Gebäude, auf denen Solaranlagen bewilligungspflichtig sind, um rund 60 Prozent reduziert.

Ist ein Gebäude in der Karte orange markiert oder liegt es in einer roten Zone, ist die Erstellung einer Solaranlage bewilligungspflichtig. In den schraffierten Flächen sind genügend angepasste Anlagen ab 35 Quadratmetern bloss meldepflichtig. Durch Anklicken der entsprechenden Inhalte können weitere Informationen abgerufen werden.

Ist das Bauvorhaben bewilligungspflichtig, empfiehlt sich der rechtzeitige Dialog mit der zuständigen kantonalen Fachstelle – dem Amt für Denkmalpflege (gestalterische Fragen) und dem Amt für Energie (technische Fragen) – an. Die Bewilligungspflicht von Solaranlagen bedeutet noch kein Bauverbot. Vielmehr ist die Einpassung von Solaranlagen in den jeweiligen Baubestand resp. das Ortsbild das Ziel. Wo das nicht möglich ist, können alternative Standorte für die Erstellung von Solaranlagen oder Gemeinschaftsanlagen Abhilfe schaffen. Link zum ThurGIS: map.geo.tg.ch

SCHUTZRAUMBAUPFLICHT

Das kantonale Amt für Bevölkerungsschutz und Armee hat im Oktober über verschiedene Neuerungen informiert, welche als Folge der revidierten Zivilschutzverordnung des Bundes auf die Gemeinden zukommen. Dies sind unter anderem:

- Ersatzbeitrag pro Schutzplan neu Fr. 1'400 (vorher Fr. 800)
- Ersatzabgabepflicht neu auch für An-, Um- und Aufbauten
- Kein Automatismus mehr (Ersatzabgabe) bei Bauten mit weniger als 38 Zimmern

Fragen? Bitte direkt mit dem ABA Thurgau Verbindung aufnehmen – www.aba.tg.ch

KLIMAKARTEN AUF Thur-GIS

Der Klimawandel stellt die Siedlungsentwicklung vor neue Herausforderungen. Eine der grössten Aufgaben ist der richtige Umgang mit Hitze. Deshalb liess der Kanton Thurgau das Klima für den Kanton räumlich differenziert analysieren. Daraus entstanden fünf Klimakarten.

Die Klimakarten geben Auskunft über die klimatische Situation im Hochsommer: Wo ist der Hitzestress im Siedlungsraum am grössten? Wo befinden sich nächtliche Wärmeinseln? Woher kommen Kaltluftströme, die für Abkühlung sorgen? Zudem dienen die Karten als Planungsgrundlage für eine hitzeangepasste Siedlungsentwicklung. Bei Bauvorhaben oder anderen geplanten Projekten lässt sich daraus der konkrete Handlungsbedarf ableiten. Dabei ist es wichtig, kühlende Luftströme nicht zu beeinträchtigen und Massnahmen für zukünftige Entwicklungen vorzusehen.

Für den Kanton Thurgau wurden diese Karten von der Firma Meteotest, Bern, im Jahr 2024 erstellt. Im ThurGIS und online als PDF erhältlich und anwendbar sind die Karten seit Mai 2025. Einen kurzen Leitfaden und einen ausführlichen technischen Bericht finden Sie unter [Klimakarten](#).

Bei Fragen: klima.auw@tg.ch kontaktieren.

VERNEHMLASSUNGEN

Waldgesetz und Mountainbike-Konzept: Eine Arbeitsgruppe des VTG erarbeitete jeweils eine Stellungnahme zu Konzept und Gesetzesrevision. Diese sind [hier](#) unter dem Titel "Mountainbike-Konzept und Änderung des Waldgesetzes" zum Download bereit.

Teilrevision Kantonalen Richtplan KRP: Die von einer breit abgestützten Arbeitsgruppe ausgearbeitete Stellungnahme des VTG findet sich [hier](#).

PBG und StrWG: Zeitgleich mit der KRP-Revision erfolgten die Vernehmlassungen zu den Revisionen des PBG und des StrWG. Zu diesen u.a. mit dem Thema FFF zusammenhängenden Revisionen nahm der VTG ebenfalls Stellung. Die [Vernehmlassung](#) kann heruntergeladen werden.

TERMINE

Datum	Anlass	Details
08.12.2025 / 13.01.2026	BZwu: Führungsschule öffentliche. Verwaltung – Infoanlass online / 18.00 resp. 17.30 Uhr	bzwu.ch
21.01.2026	BZww: Start Lehrgang Fachperson Bau- und Planungswesen Weinfelden	bzwu.ch
19.03.2026	BZww: KI in der öffentlichen Verwaltung sinnvoll und sicher nutzen Weinfelden	bzwu.ch
22.04.2026	VTG: 22. Delegiertenvers. Weinfelden, 18.15 Uhr	www.vtg.ch/996
23.04.2026	BZww: Kurs Grundzüge des öffentlichen Beschaffungswesens Weinfelden	www.vtg.ch/964

Hinweis: Aus Platzgründen sind Links bearbeitet/gekürzt.



In diesem Sinne wünschen wir vom VTG-Ressort BWU allen Leserinnen und Lesern dieses Reports eine besinnliche Vorweihnachtszeit, hoffentlich ohne zu viel Stress.

Für das neue Jahr wünschen wir zuerst einen guten Rutsch! Im Job und natürlich auch privat wünschen wir alles Gute, Zufriedenheit im Arbeitsalltag und gutes Gelingen!